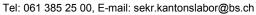
Kantonales Laboratorium Basel-Stadt

Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit Kannenfeldstr. 2, Postfach, 4012 Basel

http://www.bs.ch/kantonslabor















Formular F01 Seite 1 von 1 Ver. 3 - Februar 2025

Mitteilung der Chemikalien-Ansprechperson

Betrieb / Bildungsstätte (im Kanton Basel-Stadt) Ansprechperson

Nach Art. 25, Abs. 2 des Chemikaliengesetzes (ChemG, SR 813.1) müssen Betriebe und Bildungsstätten, in denen beruflich oder gewerblich mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen umgegangen wird, eine Person benennen, die für Fragen des vorschriftsgemässen Umgangs zuständig ist und die den Vollzugsbehörden die erforderlichen Auskünfte erteilen kann. Die Anforderungen an die Chemikalien-Ansprechperson sowie die Mitteilungspflicht sind in der Verordnung des EDI über die Chemikalien-Ansprechperson (VAP, SR 813.113.11) geregelt.

Angaben zum Betrieb oder zur Bildungsstätte sowie zu deren Chemikalien-Ansprechperson

	Name:		Name:					
				Vorname:				
	Adre	esse:		Titel:				
	PLZ / Ort:		Funktion:					
	Adresse der Ansprechperson (falls unterschiedlich)		Tel.:					
	Adre	Adresse:		Fax:				
				Email:				
	PLZ	/ Ort:						
Angaben zum Betrieb oder zur beruflichen und gewerblichen Verwendung								
	Grui	nd der	Mitteilungspflicht (Art. 3 VAP)			Merkblätter zum entsprechenden Thema ¹		
	Erstellen von Sicherheitsdatenblättern Abgabe von Chemikalien der Gruppe 1 oder 2 or sprays mit entsprechender Sachkenntnispflicht				A01-Hersteller			
				oder von Pfef	fer-	A05-Grosshandel, A04-Detailhandel		
	Verwendung von Begasungsmitteln					A16-Fachb. Begasungsmittel		
	Verwendung von Holzschutzmitteln					A13-Fachb. Holzschutz		
	Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln					A15-Fachb. Schädlingsbekämpfung		
	Verwendung von Mitteln zur Desinfektion von Badewasser					A10-Fachb. Badewasserdesinfektion		
	Aufforderung der kantonalen Behörde							
	¹ Merkblätter sind unter https://www.bs.ch/gd/kantonslabor/formulare-und-merkblaetter#chemikalien abrufbar							
	Zusätzliche Auskünfte, die zum Vollzug der Chemikaliengesetzgebung nötig sind (Art. 1 VAP)							
	Zuständige Behörde für die Berufsunfallverhütung nach dem Gesetz über die Unfallversicherung (UVG)				etz	SUVA Amt für Wirtschaft und Arbeit		
Hinweis								
	Bei Änderungen des Firmennamens, der Firmenadresse, der Angaben zur Ansprechperson oder							

Hinweis

der Gründe der unaufgeforderten Mitteilungspflicht sind diese innert 30 Tagen der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Ort, Datum:	Unterschrift:	